



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Lauer GmbH
Erbacher Straße 38
64342 Seeheim- Jugendheim

Abteilung Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 43.1 - SG § 25G - 213/21**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.10.2021
Ihr Ansprechpartner: Frau Lariviere
Zimmernummer: 3.057
Telefon/ Fax: 06151 123756/ 06151 12 3700
E-Mail: ulrike.lariviere@rpda.hessen.de
Datum: 26. Oktober 2021

Genehmigung

I.

Aufgrund des § 25 Abs. 3 StrlSchG erteile ich der

Lauer GmbH, 64342 Seeheim- Jugendheim,

folgende Genehmigung:

1. Umfang, inhaltliche Beschränkungen, Befristung

Genehmigt wird

die Beschäftigung unter Ihrer Aufsicht stehender Personen

in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich exponierte Person.

Die Genehmigung darf nicht anders als beantragt und in den Antragsunterlagen dargestellt genutzt werden.

Die Genehmigung wird befristet erteilt bis zum

31.10.2026.

2. Auflagen

2.1 Eine Ausfertigung oder Kopie des vorliegenden Bescheids ist so aufzubewahren, dass sie Vertretern der Aufsichtsbehörde und den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen oder den Beauftragten anderer zugezogener Behörden jederzeit am Ort des Firmensitzes vorgelegt werden kann.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Luisenplatz



Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

2.2 Die natürliche Person, welche die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten haben durch Unterschrift auf der Anlage Strahlenschutzorganisation zu bestätigen, dass sie vom Inhalt des vorliegenden Bescheids Kenntnis genommen haben.

2.3 Bevor Personen im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden oder Aufgaben selbst wahrnehmen (im Folgenden „Bezugspersonen“ genannt), ist zwischen der Inhaberin dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung der Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten

2.3.1. die Inhaberin dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,

2.3.2. die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn

- durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen I. 2.7.1 und I. 2.7.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für

Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporations-überwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) durchgeführt hat,

2.3.3 die Inhaberin dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisung oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder der -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind;

2.3.4 die Inhaberin dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten;

2.3.5 bewegliche Gegenstände, die von der Inhaberin dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2.4 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis III.1a genannten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch einen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung (vgl. I. 2.3.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

- 2.6 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich darüber zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen eine Überschreitung von Dosisgrenzwerten feststellt.
- 2.7 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat
- 2.7.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 65 Abs. 1 StrlSchV mit einem geeigneten Ganz- und ggf. Teilkörperdosimeter messen zu lassen, das bei der Personendosismessstelle (vgl. III. 4.) anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden;
- 2.7.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) tragen und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen;
- 2.7.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) die Inkorporationsmessungen von der durch die in III. 1 a) oder b) genannten Aufsichtsbehörde bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.
- 2.8 Die Inhaberin dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage I. 2.5 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Strahlenschutzgesetzes erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Abs. 2 StrlSchG und § 176 StrlSchV ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage I. 2.7.1 genannten Messstelle verwendet werden.

Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

- 2.9 Der Genehmigungsbehörde ist bis zum **01.10.** eines jeden Jahres (erstmals zum 01.10.2022) eine Liste der im Rahmen dieser Genehmigung tätigen Bezugspersonen vorzulegen. Die Liste muss folgende Information der Bezugspersonen enthalten:
- Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenspasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes
 - Einstufung als beruflich exponierte Person (Kategorie A oder B)
 - effektive Dosis (vgl. I. 2.7.1) im vorausgegangenen Kalenderjahr.

Sollten in einem Jahr keine Bezugspersonen vorhanden sein, ist dies zum gleichen Datum der Genehmigungsbehörde formlos mitzuteilen.

- 2.10 Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis III.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Begründung

Die Genehmigung war zu erteilen, denn die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt (§ 25 Abs. 3 StrlSchG).

1. Sachverhalt

Die Lauer GmbH, Erbacher Straße 38, 64342 Seeheim- Jugenheim, hat am 01.10.2021 beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag für eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG gestellt. Die Antragstellerin beabsichtigt unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu beschäftigen oder selbst Aufgaben wahrzunehmen.

2. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 06.10.2021 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des vorliegenden Bescheids liegen damit vor.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, inhaltliche Beschränkungen, Befristung, Nebenbestimmungen

Die materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 StrlSchG liegen vor.

Die vorliegende Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen war folglich zu erteilen.

Nebenbestimmungen zu strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sind zulässig nach §§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. 17 Abs. 1 Atomgesetz. Zur Erreichung des Schutzes vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen können Genehmigungen insbesondere inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auf derselben Rechtsgrundlage sind nachträgliche Auflagen (vgl. III. 2.) zulässig.

Die inhaltlichen Beschränkungen der vorliegenden Genehmigung dienen der Konkretisierung des Genehmigungsumfangs.

Die Genehmigung wurde aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 StrlSchG befristet erteilt.

Die weiteren Auflagen der vorliegenden Genehmigung konkretisieren einzelne Schutzbestimmungen des StrlSchG und der StrlSchV für die hier genehmigte Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

Die in Auflage 2.9 geforderte jährliche Mitteilung über die im Rahmen der Genehmigung tätigen Bezugspersonen ist ein wichtiges Schutzelement für die Arbeitnehmer.

Auf diese Weise ist jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet, regelmäßig eine Übersicht über die unter seiner Aufsicht stehenden Personen anzufertigen, mit Angabe der jeweiligen effektiven Strahlendosis. Diese Verpflichtung zwingt den Arbeitgeber zu prüfen, ob die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden bzw. die Einsätze der unter seiner Aufsicht beschäftigten Personen so zu steuern, dass mögliche Strahlenexpositionen minimiert werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde keine Meldung erhält, ist nicht nachvollziehbar, ob überhaupt Bezugspersonen eingesetzt wurden, oder ob Sie als Arbeitgeber bei Einsatz von Bezugspersonen Ihren Pflichten nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde ist dazu verpflichtet den Schutz für die Arbeitnehmer zu kontrollieren. Die in der Nebenbestimmung geforderte Mitteilung ist eine sehr effektive und zeitsparende Methode diese Kontrolle durchzuführen. Aus diesem Grund ist auch eine Fehlanzeige unbedingt erforderlich.

Die festgesetzten inhaltlichen Beschränkungen, Befristungen und Auflagen stellen das jeweils geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel dar, um zu gewährleisten, dass die Schutzvorschriften des StrlSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen eingehalten werden.

Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

4. Kostenentscheidung

Gemäß § 183 Abs. 5 StrlSchG i. V. mit § 21 Abs. 5 AtG kommen bei Entscheidungen über Anträge nach StrlSchG oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen die landesrechtlichen Kostenvorschriften zur Anwendung. Die Erteilung dieses Bescheids stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 HVwKostG und § 2 Abs. 2 HVwKostG dar; Ihre Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

III. Hinweise

1. Strahlenschutzrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde ist
 - a) für den Sitz der Inhaberin dieser Genehmigung das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/ DA 43.1, 64278 Darmstadt, und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz sind nachträgliche Auflagen zulässig. Auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs von Genehmigungen gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i. V. mit § 17 Abs. 2, 3 und 5 AtG wird hingewiesen.
3. Die vorliegende Genehmigung gilt für die unter I. genannte Strahlenschutzverantwortliche und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt nicht die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen. Diese sind daneben erforderlich.
4. Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition:
Für die Ermittlung der beruflichen Exposition durch äußere Exposition sind Dosimeter einer nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmten Messstelle zu verwenden. Mit der Ermittlung der beruflichen Exposition durch innere Exposition ist eine nach § 169 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG bestimmte Messstelle, die ein für die Expositionsbedingungen geeignetes Verfahren anbietet, zu beauftragen.
5. Die gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind bei der Genehmigungsbehörde registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 171 StrlSchG („AW Strahlenpass“ - siehe Anlage Fundstellenverzeichnis) zu verwenden.

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

Az.: IV/Da 43.1 - SG § 25 G - 213/21

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag


Ulrike Larivière



Anlagen:

Strahlenschutzorganisation

Fundstellenverzeichnis